

Dr. Georg Gieg
Richter am Oberlandesgericht

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 01.10.2018 eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 - BT-Drucksache 19/4671)

(Stand: 18.02.2019)

Ich halte den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für einen mehr als beachtlichen und angesichts der Komplexität und des Umfangs der Aufgabe ganz überwiegend inhaltlich wie handwerklich gelungenen Entwurf.

Die Schwierigkeit besteht nicht nur darin, das ‚neue Recht‘ angesichts der gerade in der StPO ‚gepflegten‘, mitunter anstrengenden Verweisungstechnik auf andere Bestimmungen desselben Gesetzes umzusetzen. Hinzu kommt, dass in dieses für den Normanwender ohnehin komplexe Geflecht die Anforderungen insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 einzuweben und dabei überdies die (neue) Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) nicht aus den Augen zu verlieren.

Dass der durchgängig mit spürbarer Bedachtsamkeit begründete Entwurf dennoch im Wesentlichen als ‚deutsches Verfahrensrecht‘ wiedererkennbar bleibt, ist ebenso erfreulich wie die für die Akzeptanz des vorgesehenen Regelwerks nicht minder bedeutsame Umsetzung zentraler Anliegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

So wird nach meiner Überzeugung etwa allein und unabhängig vom diskussionswürdigen Standort im Gesetz und weiteren Einzelfragen die Verankerung des für eingriffstensive Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen vom Bundesverfassungsgericht (vgl. statt aller BVerfG [1. Senat], Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u.a. = BVerfGE 141, 220-378 [insbesondere Rn. 275 ff.] = EuGRZ 2016, 149 = NJW 2016, 1781 = StV 2016, 43 = DuD 2016, 469 = BayVBl 2016, 589 = CR 2016, 796 m.w.N.) geforderten ausfüllenden ‚Schranken-Schranke-Kriteriums‘ der „hypothetischen Datenneuerhebung“

in Anknüpfung an das vertraute Merkmal des „hypothetischen Ersatzeingriffs“ der Anwendungspraxis wesentliche Orientierungshilfen mit Strahlkraft auf die Gesamtmaterie geben können.

Denn die Entscheidung darüber, ob von einer nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung noch erlaubten oder aber nicht mehr erlaubten Datennutzung auszugehen ist, kann dem Normanwender bei der in jedem Einzelfall im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gebotenen Abwägung über die Schaffung hinreichend gängiger „Doppeltüren“ als Rechtsgrundlagen hinaus vom Gesetzgeber nicht abgenommen werden (zum Leitbild des sog. ‚Doppeltürmodells‘ vgl. rechtsgrundsätzlich BVerfG, Beschl. v. 24.1.2012 – 1 BvR 1299/05 = BVerfGE 130, 151, 184 = NJW 2012, 1419 = CR 2012, 245 = DuD 2012, 532; instruktiv u.a. auch BVerfG [3. Kammer des 1. Senats], Beschl. v. 6.3.2014 – 1 BvR 3541/13 = NJW 2014, 1581 = StV 2015, 469).

In der Gesamtschau gelingt dem Entwurf insoweit bei der Umsetzung des anspruchsvollen Änderungsanlasses in ambitionierter Art und Weise die für jedwede Normakzeptanz unabdingbar notwendige Nachvollziehbarkeit des vorgesehenen Regelwerks auf schwierigem Terrain, ohne hierbei das im deutschen Recht verbürgte Datenschutzniveau für natürliche Personen herabzusetzen.

Dr. Georg Gieg